

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/154

Halten: Aufhebung Gestaltungsplanpflicht GB Nr. 71, Erschliessungsplan Turmacker West, GB Nr. 71 / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Halten unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht über die Parzelle GB Nr. 71 sowie den Erschliessungsplan Turmacker West, GB Nr. 71 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

In der Ortsplanung (genehmigt mit RRB Nr. 2483 vom 19. Dezember 2000) wurde die Parzelle GB Nr. 71 der Gestaltungsplanpflicht unterstellt. Die Flurgenossenschaft Halten als Grundeigentümerin beabsichtigt, die Parzelle der Überbauung mit Einfamilienhäuser in individueller Bauweise zuzuführen. Es macht deshalb Sinn, anstelle eines Gestaltungsplanes die öffentliche Erschliessung festzulegen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. September 2007 bis zum 12. Oktober 2007. Innerhalb dieser Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Erschliessungsplan Turmacker West GB, Nr. 71, am 25. Oktober 2007.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht über GB Nr. 71 sowie der Erschliessungsplan Turmacker West, GB Nr. 71 der Einwohnergemeinde Halten wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht oder dem genehmigten Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Halten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00 zu bezahlen.
- 3.4 Die Gemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. März 2008 noch 3 Nutzungspläne zuzustellen. Die Pläne sind mit den Unterschriften und den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.

- 3.5 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Halten, 4566 Halten**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Halten, 4566 Halten, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Halten, 4566 Halten

Spi Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Halten: Genehmigung Aufhebung
Gestaltungsplanpflicht GB Nr. 71 sowie Erschliessungsplan Turmacker West, GB Nr. 71)